

## Ermittlung des gemeinen Werts nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren

### Ermittlung des Ertragswerts (§ 200 Abs. 1 BewG)

### Ermittlung des Jahresertrags (§ 201 und § 202 BewG)

Wirtschaftsjahr	2023	2024	2025
<b>Gewinn / Verlust</b> i. S. des § 4 Abs. 1 EStG bzw. i. S. des § 4 Abs. 3 EStG (Ausgangswert)	110.702	96.886	129.894
<b>Hinzurechnungen</b> (§ 202 Abs. 1 Nr. 1 BewG)			
+ Investitionsabzugsbeträge, soweit sie den Gewinn gemindert haben	0	0	0
+ Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen, soweit sie über die normalen Absetzungen für Abnutzung hinausgehen	1.213	366	1.497
+ Bewertungsabschläge und Zuführungen zu steuerfreien Rücklagen sowie Teilwertabschreibungen	0	0	0
+ Absetzungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert oder auf firmenwertähnliche Wirtschaftsgüter	0	0	0
+ einmalige Veräußerungsverluste sowie außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
+ im Gewinn nicht enthaltene Investitionszulagen	0	0	0
+ Ertragsteueraufwand (KSt, Zuschlagsteuern und GewSt)	13.577	12.180	17.468
Aufwendungen / Verluste im Zusammenhang mit Vermögen i. S. des § 200 Abs. 2 bis 4 BewG			
+ Aufwendungen im Zusammenhang mit nicht betriebsnotwendigem Vermögen (§ 200 Abs. 2 BewG)	0	0	0
+ Aufwendungen im Zusammenhang mit jungem Betriebsvermögen (§ 200 Abs. 4 BewG)	0	0	0
+ übernommene Verluste aus Beteiligungen (§ 200 Abs. 2 und 3 BewG)	0	0	0
Zwischensumme	125.492	109.432	148.859
<b>Abzüge</b> (§ 202 Abs. 1 Nr. 2 BewG)			
- gewinnerhöhende Auflösungsbeträge steuerfreier Rücklagen sowie Teilwertzuschreibungen	0	0	0
- einmalige Veräußerungsgewinne sowie außerordentliche Erträge	0	0	0
- im Gewinn enthaltene Investitionszulagen	0	0	0
- angemessener Unternehmerlohn (soweit in der Ergebnisrechnung noch nicht berücksichtigt)	60.000	60.000	60.000
- Erträge aus der Erstattung von Ertragsteuern (KSt, Zuschlagsteuern, GewSt)	0	0	0

Erträge im Zusammenhang mit  
 Vermögen i. S. des § 200 Abs. 2 bis 4 BewG

- Erträge im Zusammenhang mit nicht betriebsnotwendigem Vermögen (§ 200 Abs. 2 BewG)	0	0	0
- Erträge im Zusammenhang mit betriebsnotwendigen Beteiligungen (§ 200 Abs. 3 BewG)	0	0	0
- Erträge im Zusammenhang mit jungem Betriebsvermögen (§ 200 Abs. 4 BewG)	0	0	0

Zwischensumme 65.492      49.432      88.859

**Sonstige Hinzurechnungen und Abzüge**  
 (§ 202 Abs. 1 Nr. 3 BewG)

+ Hinzurechnungen: sonstige wirtschaftlich nicht begründete Vermögensminderungen	0	0	0
- Abzüge: sonstige wirtschaftlich nicht begründete Vermögenserhöhungen	0	0	0

**Betriebsergebnis (vor Ertragsteueraufwand)** 65.492      49.432      88.859

- Ertragsteueraufwand (§ 202 Abs. 3 BewG; 30 % des positiven Betriebsergebnisses) 19.648      14.830      26.658

**Betriebsergebnis** 45.844      34.602      62.201

**Anzusetzender Jahresertrag (§ 201 BewG)**

Summe der Betriebsergebnisse 142.647

Durchschnittsertrag (= Summe Betriebsergebnisse geteilt durch 3) 47.549

**Anzusetzender Jahresertrag** 47.549

**Ertragswert (§ 200 Abs. 1 BewG)**

Jahresertrag 47.549  
 x Kapitalisierungsfaktor (§ 203 BewG) 13,7500

**Ertragswert** 653.798

**Gemeiner Wert nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren (§ 200 BewG)**

Ertragswert 653.798

**Gemeiner Wert des Betriebsvermögens der Gesellschaft (Gesamthandsvermögen)** 653.798